

KVG-Tarife | Der Kanton Wallis gerät zwischen die Fronten der Heliunternehmen und der Krankenversicherer

Regierung zwischen Stuhl und Bank

SITTEN | Das Bundesverwaltungsgericht hat Mitte Juli die Tarife für helikoptergestützte Rettungseinsätze der Walliser Regierung aufgehoben. Beschwerden der Air Zermatt AG und von 47 Krankenversicherern wurden gutgeheissen. Der Kanton muss nochmals über die Bücher. Dabei geht es um viel Geld.

Laut Tarifvertrag vom 23. Januar 2006 zwischen den Walliser Rettungsunternehmen, vertreten durch den Verein Kantonale Walliser Rettungsorganisation (KWRO), und santésuisse galten im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) ab 1. Januar 2006 für helikoptergestützte Rettungseinsätze folgende Tarife: für zweimotorige Helikopter 87.20 Franken pro Flugminute, für einmotorige Helikopter 77 Franken pro Flugminute, ein Nachtzuschlag von 13.65 Franken pro Flugminute und Materialkosten von 150 Franken pro Fall und Patient.

Dieser Tarifvertrag wurde per 31. Dezember 2011 gekündigt. In der Folge einigten sich die Tarifpartner, dass die bisherigen Tarife auch für das Jahr 2012 galten, was vom Staatsrat

des Kantons Wallis genehmigt wurde. Danach hat der Staatsrat den Vertrag für ein weiteres Jahr verlängert, sodass diese Tarife auch für das Jahr 2013 zur Anwendung kamen.

Fast 50 Franken Differenz pro Stunde

Im April 2014 setzte der Staatsrat auf Gesuch der Heliunternehmen die Tarife für helikoptergestützte Rettungseinsätze der Walliser Rettungsunternehmen mittels einer vorsorglichen Massnahme unter anderem für die durch die tarifsuisse ag vertretenen Krankenversicherer rückwirkend ab 1. Januar 2014 für die Dauer des Festsetzungsverfahrens provisorisch wie bisher fest. Der Staatsrat unterbreitete den Beteiligten am 26. Juni 2015 einen neuen Tarifvorschlag. Für zweimotorige Helikopter 108.05 Franken pro Flugminute, für einmotorige Helikopter 83.25 Franken pro Flugminute, einen Nachtzuschlag von 14.45 Franken pro Flugminute und Materialkosten von 159 Franken pro Fall und Patient.

Die Air Zermatt (und die Air-Glaciers) forderte 129.58 Franken (für zweimotorige Helis) und 114.50 Franken für einmotorige Helis. Die tarif-



Weit auseinander. Krankenversicherer und Heliunternehmen haben Tarifvorstellungen zwischen 82 und 130 Franken. FOTO: WB

«Nicht so falsch gerechnet...»

Staatsrätin Esther Waeber-Kalbermatten betont, dass die Tarifverhandlungen eigentlich Sache der Krankenversicherer und der Rettungsunternehmen seien: «Wir haben die Tarife nur festgelegt, weil sie keine Einigung finden konnten. Wir haben uns dabei auf das Zahlenmaterial verlassen, welches uns die Unternehmen zur Verfügung stellten. Ich bin der Meinung, dass wir aufgrund der erhaltenen Unterlagen nicht so falsch gerechnet haben.»

Man werde nun das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes «ausführlich studieren». Klar sei, dass man von den Unternehmen umfassendere Auskünfte werde verlangen müssen. Über die grossen Tariffdifferenzen, welche zwischen den Partnern bestehen, zeigt sich Waeber-Kalbermatten auch erstaunt, will diese aber nicht weiter kommentieren. Die Argumentation der Walliser Unternehmen kann sie aber nachvollziehen: «Im Vergleich mit der Rega müssen unsere Retter viel kompliziertere Einsätze leisten.» Andererseits seien die Krankenversicherer natürlich auch zu einem strikten Kostenmanagement verpflichtet. Die Staatsrätin glaubt aber immer noch an eine einvernehmliche Lösung. Die Berechnung der neuen Tarife werde aber sicher mehrere Monate dauern, erklärt Waeber-Kalbermatten.

suisse ag ihrerseits wollte gar eine Reduktion auf 82 und 72 Franken, also für zweimotorige Helis 46.58 Franken weniger.

Bei diesen Preisdifferenzen war es absehbar, dass die Tarifverhandlungen scheitern würden. Die Walliser Regierung legte die Tarife der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) am 9. September 2015 trotzdem wie vorgeschlagen fest.

Staatsrat kam Untersuchungspflicht nicht nach

Mit diesen Tarifen waren die Air Zermatt AG als betroffenes Rettungsunternehmen sowie diverse Krankenversicherer nicht

einverstanden und erhoben Beschwerde. Das Bundesverwaltungsgericht rügte nun die Walliser Regierung. Die Richter kamen in ihrem Urteil zum Schluss, dass die geltenden Tarifgestaltungsgrundsätze nicht eingehalten wurden, «weil der festgesetzte Tarif nicht auf der Grundlage effektiver und transparenter Leistungs- und Kostendaten des Rettungsunternehmens, sondern auf der Basis von Normkosten und teuerungsbedingt indexierten Kosten festgesetzt wurde».

Das Rettungsunternehmen hat laut den Richtern seine tarifrelevanten Kosten und Leistungen nicht rechtsgenügend

ausgewiesen. Auch erlaubten die eingereichten Akten laut den Richtern keine transparente Abgrenzung des Rettungsbetriebs zum kommerziellen Flugbetrieb der Air Zermatt AG.

Die Kantonsregierung sei ihrer Untersuchungspflicht nicht nachgekommen, weil sie keine Vorkehrungen dafür getroffen hat, einen KVG-konformen Kosten- und Leistungsausweis zu erhalten. Es sei zudem nicht sichergestellt worden, dass nur die Kosten der OKP-pflichtigen Rettungsleistungen in die Tarifberechnung eingeflossen seien, da eine Auseinandersetzung mit den wirtschaftlichen Aspekten der Fra-

ge nach der Auslastung des 24-Stunden-Rettungsbetriebs fehle. Eine rechtskonforme Effizienzprüfung sei nicht durchgeführt worden, wobei zu beachten sei, dass die OKP keine allfälligen Überkapazitäten finanzieren müsse.

Das Bundesverwaltungsgericht hat den Beschluss deshalb aufgehoben und die Sache zur Neubeurteilung an die Regierung des Kantons Wallis zurückgewiesen. Damit gelten bis zu einer Einigung die alten Tarife. Das Urteil ist endgültig und kann nicht beim Bundesgericht angefochten werden. Am Zug ist jetzt die Walliser Regierung. hbi

KVG-Tarife | Preisüberwacher liegt mit seinen Empfehlungen über den Versicherern, aber deutlich unter dem Kanton

«Tarife als eher grosszügig zu verstehen...»

SITTEN | Der Preisüberwacher nahm im Verfahren ebenfalls Stellung. Die empfohlenen Tarife waren deutlich tiefer.

Die Preisüberwachung empfahl im August 2015, also einen Monat vor der Festlegung der neuen Tarife durch die Walliser Regierung, für zweimotorige Helikopter 92.75 Franken pro Flugminute, für einmotorige Helikopter 81.60 Franken pro Flugminute, einen Nachtzuschlag von 14.45 Franken pro Flugminute und Materialkosten von 159 Franken pro Fall und Patient.

Preisüberwacher hat besonderes Gewicht

Im Bereich der Tariffestsetzungen gilt es zu beachten, dass die Kantonsregierung die Preisüberwachung anhören und zudem begründen muss, wenn sie deren Empfehlung nicht folgt.

Den Empfehlungen der Preisüberwachung komme ein besonderes Gewicht zu, weil die auf Sachkunde gestützte Stellungnahme national einheitliche Massstäbe bei der Tariffestsetzung setze.

Das Bundesverwaltungsgericht auferlege sich praxisgemäss dann eine Zurückhaltung, wenn der Entscheid der Vorinstanz mit den Empfehlungen der Preisüberwachung übereinstimme: «Weicht die Kantonsregierung hingegen von den Empfehlungen der Preisüberwachung ab, kommt weder der Ansicht der Preisüberwachung noch derjenigen der Vorinstanz generell ein Vorrang zu. Das Gericht hat in diesen Fällen namentlich zu prüfen, ob die Vorinstanz die Abweichung in nachvollziehbarer Weise begründet hat.»

Kommt zwischen Leistungserbringern und Versicherern kein Tarifvertrag zustan-

de, so setzt die Kantonsregierung nach Anhören der Beteiligten den Tarif fest. Die Bestimmung, wonach die Kantonsregierung bei der Genehmigung von Tarifverträgen zu prüfen hat, ob diese mit dem Gesetz und den Geboten der Wirtschaftlichkeit und Billigkeit in Einklang stehen, gilt auch bei der Tariffestsetzung im vertragslosen Zustand.

Die Voraussetzungen für eine hoheitliche Tariffestsetzung waren in diesem Fall erfüllt, was unter den Parteien unbestritten war.

Nicht mit der Rega vergleichbar

Die Walliser Regierung begründete die höheren Tarife der Air Zermatt gegenüber dem Tarif der Alpine Air Ambulance AG damit, dass die einen anderen Leistungskatalog aufweise und auch Rettungen in nicht alpinem Gebiet durchführe.

Aus mehreren Gründen, so die Air Zermatt, sei auch ein Tarifvergleich mit der Rega nicht geeignet. Die Tarife der Rega könnten keine Rolle spielen, da diese die Rettungskosten mit über 88 Millionen Franken aus Gönnergeldern finanziere. Die Air Zermatt unterstütze die Rettungsflüge durch ihre kommerzielle Tätigkeit und zu einem äusserst geringen Teil durch ihre Gönner. Die beantragten Tarife der Air Zermatt entsprächen den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und der Billigkeit.

Preisüberwacher stützt Air Zermatt teils

Eine Argumentation, welche die Preisüberwachung teils stützte. Die bisherigen Tarife der Air Zermatt (seit 2003) entsprächen den Rega-Tarifen, welche die Preisüberwachung im Jahr 2008 vertieft analysiert habe. Diese seien aber zumindest

für Rega-Verhältnisse etwa um 30 Prozent zu hoch. Da sich die Verhältnisse der Rega insbesondere in Bezug auf die Gönnerbeiträge nur beschränkt mit der Situation der Air Zermatt vergleichen liessen, könne von einer Reduktion von 30 Prozent abgesehen werden.

Dennoch sei davon auszugehen, «dass die ermittelten Flugminutentariife eher zu hoch seien, gebe es doch offenbar andere Helikopterunternehmen, mit denen die Krankenversicherer tiefere Tarife vereinbart hätten». Insofern sei dieses Vorgehen zur Beurteilung der vorliegenden Tarife «als eher grosszügig zu verstehen».

Gericht weigert sich, die Tarife festzulegen

Der Hauptantrag der Air Zermatt auf Festsetzung eines Tarifs durch das Gericht wurde abgewiesen: «Die entscheidwe-

sentlichen Daten für einen reformatorischen Entscheid fehlen. Zudem sind bei der Tariffestsetzung verschiedene Ermessensfragen zu entscheiden, wofür primär die Kantonsregierung und nicht das Bundesverwaltungsgericht zuständig ist.» Im Rahmen des eingeschränkten Untersuchungsgrundsatzes könne es auch nicht dem Gericht obliegen, die Rechnungslegung der Air Zermatt im Detail zu prüfen und die effektiven und tarifrelevanten Betriebskosten zu ermitteln, zumal auch von den Parteien keine geeigneten Beweismittel vorgebracht worden seien.

Was das zweite Rechtsbegehren der Air Zermatt auf Rückweisung der Streitsache an die Vorinstanz mit der Anweisung, einen Tarif festzusetzen, «welcher die nachgewiesenen Kosten vollständig deckt, anbelangt, so ist dieses teilweise gutzuheissen». hbi